

**Zwischen**  
**dem Land Mecklenburg-Vorpommern**  
**und**  
**dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.**  
**sowie**  
**dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.**  
**wird die folgende Vereinbarung getroffen:**

**Präambel**

In dem Bewusstsein, dass Mecklenburg-Vorpommern ab 2020 aufgrund der sinkenden bzw. wegfallenden Finanzausgleichleistungen des Bundes und der Europäischen Union seine Zukunft aus eigener Kraft gestalten muss, sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese großen finanziellen wie auch demografischen Herausforderungen nur gemeinsam in einer fairen Partnerschaft zwischen dem Land und den Kommunen gemeistert werden können.

Trotz höherer Steuereinnahmen auch bei den Kommunen in den letzten Jahren und trotz zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Finanzausgleichleistungen gewährten Hilfeleistungen des Landes von 100 Mio. Euro im Rahmen des Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds, 50 Mio. Euro aus dem Kofinanzierungsfonds sowie einmaligen Sonderhilfen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 von weiteren insgesamt 100 Mio. Euro, ist die Haushaltsituation bei vielen Kommunen im Land nach wie vor schwierig. Einige Kommunen verzeichnen dagegen aber auch regelmäßig Überschüsse.

Die Vertragsparteien sind sich daher einig, dass einerseits die Strukturen des Finanzausgleichs eingehend geprüft und überarbeitet werden müssen und andererseits eine nachhaltige Konsolidierung der kommunalen Haushalte notwendig ist, um eine Stabilisierung der Kommunalfinanzen für die Zukunft zu erreichen.

Die Landesregierung bekräftigt, dass das Ziel einer solchen Novellierung eine angemessene und zur Aufgabenerfüllung unbedingt notwendige Finanzausstattung der Kommunen unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Landes ist.

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass eine solche Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) einen schwierigen und komplexen Vorgang darstellt, der sorgfältig vorbereitet werden muss. Trotz zum Teil unterschiedlicher Auffassungen besteht auch Übereinstimmung, dass eine Überarbeitung nur gemeinsam in einem konstruktiven und partnerschaftlichen Dialog erfolgen kann.

Grundlegende Voraussetzung für die Novellierung des FAG ist nach gemeinsamer Auffassung die Erarbeitung eines umfangreichen Gutachtens zum vertikalen wie horizontalen Finanzausgleich, um eine nachhaltige und gerichtsfeste Neustrukturierung des Finanzausgleichs zu erreichen. Zur Würdigung unterschiedlicher Belange des Landes

und der Kommunen soll die Erstellung des Gutachtens im Wege eines kommunikativen Prozesses zusammen mit den Kommunen erfolgen. Die Erarbeitung eines umfangreichen Gutachtens erfordert nach dem Verständnis der Vertragsparteien eine angemessene Zeit. Dabei soll auf valide Daten in der neuen Kreisstruktur und nach einheitlich angewandtem neuen kommunalen Haushaltsrecht zurückgegriffen werden. Um den Arbeitsprozess der Erstellung des Gutachtens bestmöglich voranzubringen, sind die Vertragsparteien bemüht, diesen Prozess förderlich zu begleiten, einen fairen Umgang miteinander zu pflegen sowie die komplexen Fragen des Finanzausgleichs und seiner Mittelverteilung sachlich zu erörtern. Diesbezüglich werden die Vertragsparteien bei den Städten, den Gemeinden und Landkreisen um Verständnis und Akzeptanz werben.

## **§ 1**

### **Erstellung und Begleitung des FAG-Gutachtens**

Die Untersuchung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs kann nur auf Basis valider und damit auch gerichtsfester Haushalts- und Finanzdaten der Kommunen und des Landes durchgeführt werden. Weder zur Analyse des horizontalen noch des vertikalen Finanzausgleichs liegen derzeit Daten basierend auf der neuen Kreisstruktur und nach dem neuen kommunalen Haushaltsrecht vor. Die vollständigen Daten für die Jahre bis 2014 stehen voraussichtlich erst zwei Jahre später zur Verfügung. So liegen die Daten der Jahresrechnungsstatistik, die für die Analyse des horizontalen Finanzausgleichs entscheidend sind, für das Jahr 2012 erst Ende des Jahres 2014 und für das Jahr 2013 erst Ende des Jahres 2015 vor. Die Fertigstellung des Gutachtens kann daher erst zum Herbst 2016 erfolgen.

Auch die Daten, die derzeit im Rahmen der Arbeitsgruppe Jugend und Soziales ermittelt werden, sind bei der Untersuchung zu berücksichtigen. Die kommunalen Landesverbände wirken insbesondere an der Schaffung einer belastbaren Datengrundlage mit.

Die Erarbeitung des umfangreichen Gutachtens zur Neustrukturierung des Finanzausgleichs stellt eine komplexe Aufgabe dar. Daher wird die Erstellung des Gutachtens durch einen Lenkungsausschuss des FAG-Beirates begleitet, an dem neben den Mitgliedern des FAG-Beirates der Präsident des Landesrechnungshofes und zwei weitere von den Kommunalen Landesverbänden zu benennende Vertreter teilnehmen. Zur Erörterung finanzausgleichsrechtlicher Themenschwerpunkte sind vier Besprechungstermine mit den Gutachtern und den Mitgliedern des Lenkungsausschusses des FAG-Beirates vorgesehen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, dort auch Einzelfragen ergänzend an die Gutachter zu richten. Der Ausschreibungstext zur Erstellung des Gutachtens ist mit den Vertretern der Kommunalen Landesverbände abgestimmt.

Vor diesem Hintergrund kann nach Auffassung der Landesregierung eine grundlegende Novelle des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erst zum 1.1.2018 in Kraft treten.

## § 2

### **Zusätzliche Unterstützung der Kommunen durch das Land**

Zur vorübergehenden Stärkung ihrer Finanzkraft erhalten die Kommunen außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes in den Jahren 2014 bis einschließlich 2017 jährlich einen Betrag von 40 Mio. Euro. Diese zusätzlichen Mittel unterstützen die Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung und beim Abbau der Verschuldung. Die Mittelverteilung orientiert sich mit 35 Mio. € an der jeweils geltenden Verteilung der Schlüsselmasse. 5 Mio. € werden nach einem Soziallastenansatz verteilt. Die nach dem Modus der Schlüsselzuweisungen zu verteilenden Mittel werden als Aufstockungsbeträge gewährt, sie sind damit kreisumlagefähig. Die Landesregierung verpflichtet sich, landesseitig die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Zahlung des Landes erfolgt ohne Anerkenntnis der wechselseitigen Rechtspositionen als übergangsweise ergänzende finanzielle Ausstattung der Kommunen. Die Zahlung erfolgt letztmalig bis zum 31.12.2017.

## § 3

### **Leistungen der Kommunalen Landesverbände**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass während des Prozesses der Erstellung des FAG-Gutachtens und bis zur Vorlage der FAG-Novelle eine konstruktive Phase der gegenseitigen Zusammenarbeit notwendig ist. Aus diesem Grunde verpflichten sich der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern sowie der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern dazu,

- keine Klagen gegen die Verfassungsmäßigkeit des FAG und auf finanzielle Mehrausstattung nach dem FAG selbst aktiv zu unterstützen;
- die Kommunen bei der Konsolidierung der kommunalen Haushalte sowie bei der Konsolidierung der Personalausstattung konkret konzeptionell zu beraten und zu unterstützen. Eine Optimierung der Geschäftsprozesse insbesondere in der Jugend- und Sozialhilfe erscheint neben den Bereichen der Haushaltskonsolidierung, des Personalabbaus und der Schaffung zukunftsfähiger Gemeinden erforderlich. Ferner sollen auch die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit geprüft werden, bspw. die Einrichtung eines zentralen Verhandlungs- und Vertragsmanagements im sozialen Bereich;
- die Arbeit in der Arbeitsgruppe Jugend und Soziales weiter engagiert zu unterstützen, um alle Möglichkeiten einer Kostensenkung auszuloten;
- die Unterstützung und die Beratung zu freiwilligen Gemeindefusionen zu verstärken. Daneben nehmen sie an einer Arbeitsgruppe des Ministeriums für Inneres und Sport teil, in der ein Leitbild für eine Gemeindestrukturreform erarbeitet werden soll.

Desweiteren werden der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern gegenüber den Landkreisen, kreisfreien Städten und den Gemeinden darauf hinwirken, dass

- keine Klagen gegen die Verfassungsmäßigkeit des FAG und auf finanzielle Mehrausstattung nach dem FAG erhoben werden;
- die Kommunen die Konsolidierung der kommunalen Haushalte vorantreiben. Hierzu gehört insbesondere auch die Konsolidierung der Personalausstattung;
- eine Bereitstellung verlässlicher Haushaltsdaten erfolgt;
- die Kommunen ihre Einnahmesituation nachhaltig stärken. Dazu sollen neben der Überprüfung von Gebühren hinsichtlich ihrer Kostendeckung die Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie für die Grundsteuer A und B überprüft werden. Orientierung sollten nach Auffassung der Landesregierung und der Kommunalen Landesverbände mindestens die Durchschnittssätze der Flächenländer Ost sein.
- Maßnahmen zur Schaffung zukunftsfähiger Gemeinden forciert werden;
- die kommunale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen weiter gestärkt wird.

#### **§ 4**

##### **Gemeinsames Verständnis**

Für die Dauer der Gutachtenerstellung und bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens verpflichten sich die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände keine öffentlichen Auseinandersetzungen zu den zu untersuchenden Fragen zu führen. Die Kommunalen Landesverbände wirken in diesem Sinne auf ihre Mitglieder ein.

Die notwendige Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zum 01.01.2016 aufgrund gesetzlicher Überprüfungspflichten einschließlich der Überprüfung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen auf Basis des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes wird von dieser Vereinbarung nicht berührt. Sachlich angemessene Änderungen des FAG zu Fragen des horizontalen Finanzausgleichs sind in der Zeit bis zum 31.12.2017 umsetzbar, sofern Einvernehmen unter den Mitgliedern des Lenkungsausschusses des FAG-Beirates besteht.

Die bei der Übertragung von neuen Aufgaben und bei Standarderhöhungen notwendige Konnexitätsüberprüfung bleibt von der Vereinbarung unberührt.

#### **§ 5**

##### **Jährliche Unterrichtung der Landesregierung**

Die Kommunalen Landesverbände werden die Landesregierung einmal jährlich auf dem stattfindenden Kommunalgipfel auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts über die eingeleiteten Maßnahmen, deren Ergebnisse sowie die weiterhin geplanten Maßnahmen, mit denen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgesetzt werden sollen, unterrichten.

§ 6

**Kündigungsklausel**

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der zu bewältigenden Aufgabe können die Vertragsparteien diese Vereinbarung im Falle einer schweren und nachhaltigen Verletzung der gegenseitigen Pflichten aus dieser Vereinbarung kündigen.

Schwerin, den 19. Februar 2014

für das Land Mecklenburg-Vorpommern



Erwin Sellering  
Der Ministerpräsident



Lorenz Caffier  
Der Minister für Inneres und Sport

für den Städte- und Gemeindetag  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Dr. Reinhard Dettmann  
Vorsitzender

für den Landkreistag  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Rolf Christiansen  
Vorsitzender



Michael Thomalla  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Jan Peter Schröder  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied